

Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V. zum Entwurf der zwölften Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Vorbemerkung:

Biogaserzeugung und -nutzung berühren viele Rechtsbereiche und Handlungsfelder mit häufig nicht aufeinander abgestimmten und teilweise sogar gegenläufigen Anforderungen und Zielsetzungen.

In der Folge wurde und wird die Branche immer wieder mit Forderungen oder Zielsetzungen des einen Rechtsbereichs konfrontiert, deren Erfüllung aber aufgrund rechtlicher Maßgaben eines anderen Rechtsbereichs schlicht nicht möglich ist oder nicht bezahlbare Konsequenzen nach sich zieht.

- Bei identifiziertem oder EU-rechtlich bedingtem Anpassungserfordernis müssen die Auswirkungen einer neuen Regelung in anderen Rechtsbereichen geprüft werden. Optimalerweise im Zuge eines moderierten interdisziplinären Prozesses, in dem - wo nötig - unter sachgerechter Abwägung der Interessen aller beteiligten Fachbereiche, zielorientierte Kompromisse gefunden werden.
- Vor Anpassung rechtlicher oder technischer Rahmenbedingungen (Gesetze, Verordnung, Regelwerke) bedarf es einer realistischen Bezifferung des Erfüllungsaufwandes und der betroffenen Anlagen sowie mehr Augenmaß bei Umsetzungsfristen!
 - Anforderungen, deren Umsetzung im Erfüllungsaufwand als „Einsparung“ oder mit marginalen Beträgen pro Anlage herunter kalkuliert werden, tatsächlich aber sechsstelligen Investitionssummen erfordern, bewirken keinen Umbau und keine Optimierung, sondern die Abwicklung von Anlagen.
 - Jede Forderung mag isoliert gesehen noch verkraftbar sein. Vollständig unberücksichtigt bleibt aber regelmäßig, welche Kosten aufgrund der Änderungen in anderen Rechtsbereichen zeitgleich und/oder wegen Auswirkungen einer Maßnahme auf andere Rechtsbereiche als Folgekosten auf die Anlagen zukommen. Ein „Blick über den Tellerrand“ ist dringend erforderlich.
 - Es bedarf der Festlegung von Bewertungskriterien für die Verhältnismäßigkeit bzw. die Zumutbarkeit des prognostizierten Erfüllungsaufwandes.

Anhang 23 Biologische Abfallbehandlung

Mit der Änderung des Anhang 23 AbwV werden erstmals Anlagen zur Vergärung und Mitvergärung von Bioabfall und Gülle miterfasst, sofern diese in der Nummer 8.6 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen aufgeführt sind.

A Anwendungsbereich

Zu Absatz 1, Satz 1 Nummer 2

Die Änderungen des Anhangs sollen im Wesentlichen der 1:1 Umsetzung der für IED-Anlagen verbindlichen BVT-Schlussfolgerungen - hier die BVT für Abfallbehandlungsanlagen - dienen.

Der vorgesehene Anwendungsbereich geht jedoch weit über das europarechtlich Erforderliche hinaus: Die in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) festgelegten Schwellen für eine Einordnung als IED Anlage, sind bereits deutlich niedriger und umfassen damit viel mehr Anlagen, als die EU Richtlinie 2010/75 es verlangt. Statt der europarechtlich festgelegten Kapazität von 75 Tonnen je Tag, sind Anlagen nach 8.6.2 auf nationaler Ebene bereits ab einer Kapazität von 50 Tonnen je Tag den IED-Anforderungen unterworfen.

Sofern die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung besteht, so wäre nach der EU Richtlinie 2010/75 sogar eine Kapazitätsschwelle von 100 Tonnen pro Tag möglich gewesen.

Bei Anlagen nach 8.6.3 ist diese 100-Tonnen-Schwelle zwar national umgesetzt worden – allerdings unterscheidet der Tatbestand 8.6.3 nicht zwischen Abfall- und Nicht-Abfall-Gülle. Das hat zur Folge, dass die deutlich überwiegende Mehrheit aller nach 8.6.3.1 national als IED Anlagen eingestuft Bio-gasanlagen, tatsächlich gar keine Abfallbehandlungsanlagen und damit streng genommen auch keine IED Anlagen sind.

Durch die Formulierung von Anhang 23, Absatz 1, Nummer 2 wird der bereits gedehnte Kreis der IED Anlagen noch um Nicht-IED Anlagen erweitert.

Mit der im Entwurf vorgelegten Formulierung wäre jede nach 8.6.2 oder 8.6.3 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Biogaserzeugungsanlage vom Anwendungsbereich des Anhang 23 erfasst – im Falle von Anlagen nach 8.6.3 auch Anlagen die zu vermutlich 95 % nicht einmal Abfallbehandlungsanlagen sind.

Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der IE-Richtlinie schlägt der Fachverband Biogas e.V. eine Formulierung vor, die sicherstellt, dass tatsächlich nur die Anlagen in den Anwendungsbereich des Anhang 23 der Abwasserverordnung fallen, für die es nach der IE-Richtlinie europarechtlich erforderlich ist.

Änderungsvorschlag:

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2

„2. Vergärung und Mitvergärung von Bioabfällen und Gülle, ausgenommen Gülle, die Nebenprodukt im Sinne von § 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz ist, in Anlagen zur Erzeugung von Biogas, die in ~~Nummer 8.6~~ den Nummern 8.6.2.1 und 8.6.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt sind,“

Zu Absatz 1, Satz 2

- Es wäre wünschenswert, wenn – wenigstens in der Begründung – ausgeführt würde, was insbesondere bei Gülle-vergärenden Anlagen nach 8.6.3 als „betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser“ angesehen wird – insbesondere welche Betriebsflächen hier zu betrachten sind.
Alternativ kann dies im bereits in Aussicht gestellten Hinweispapier zur Umsetzung der hier vorliegenden Änderungen erfolgen. Der Fachverband Biogas e.V. steht selbstverständlich für die weitere Diskussion zur Verfügung.
- Aus Sicht des Fachverband Biogas e.V. sollte weiterhin der Begriff „Bereich“ durch den Begriff „Behandlungsprozess“ ersetzt werden.
- Nach diesseitigem Verständnis besteht darüber hinaus im Hinblick auf verunreinigtes Niederschlagswasser eine Regelungsüberschneidung mit § 19 Absatz 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
Es ist klarzustellen, dass die Maßgaben des Anhang 23 den mit § 19 (5) AwSV eröffneten Verwertungs- bzw. Verwendungswege nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Verwendung im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Düngung nach § 19 (5) Satz 2 AwSV.
- Der Fachverband Biogas e.V. erachtet es als geboten, klarzustellen, dass Niederschlagsabflüsse von Dachflächen kein betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser und damit nicht Gegenstand des Anhangs 23 sind.

Änderungsvorschlag:

Abschnitt A Absatz 1 Satz 2

„Er gilt ferner für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser, das in den genannten ~~Bereichen~~ Behandlungsprozessen anfällt, ausgenommen verunreinigtes Niederschlagswasser gemäß § 19 Absatz 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), das nicht als Abwasser entsorgt werden soll.

Niederschlagswasser von Dächern und Flächen, auf denen Abfälle weder angenommen noch behandelt, abgefüllt oder gelagert werden, gilt nicht als betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser.“

B Allgemeine Anforderungen

Zu Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 3

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Rückführung von Abwässern, Rückständen aus der Abwasserbehandlung oder Abluftbehandlung in den Vergärungsprozess, je nach geltendem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) mit den Voraussetzungen zur Vergütung nach dem EEG kollidieren kann.

Dies ist umso bedauerlicher, als vergütungsrechtlich bedingt die Kosten für Abwasserbehandlungssysteme in der Regel nicht durch die Rückführung und energetische Nutzung der anfallenden Schlämme oder Konzentrate abgedeckt werden können.

Aber Umweltschutz muss auch Geld einbringen dürfen!

Wenn zwei Rechtsbereiche derart kollidieren, dass die (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung ökologisch sinnvoller und gleichzeitig wirtschaftlich attraktiver Systeme verhindert wird, besteht politischer Handlungsbedarf!

Zu Absatz 1 Nr. 2

Niederschlagsabflüsse können je nach Anlagentyp und Abfallbehandlungstechnologie bei Biogasanlagen und in Abhängigkeit von den zu betrachtenden Flächen (siehe Anmerkung zu Abschnitt A, Absatz 1, Satz 2) - auf Grund der extensiven Flächenbeanspruchung bis zu 95% des gesamten Abwasseraufkommen ausmachen. Diese Abwässer waren in der noch gültigen Fassung des Anhang 23 bisher nicht erfasst.

Ist eine Indirekteinleitung oder Abschlag dieser Abflüsse am Standort (schwache Vorflut, fehlende Kapazität kommunaler Kläranlagen) nicht möglich, müssen nach dem vorliegenden Entwurf des Anhangs 23 Niederschlagsabflüsse auf dem Betriebsgelände vollständig (möglichst getrennt) erfasst und ggf. einer weitergehenden Reinigung (inklusive N und P) zugeführt werden.

Eine weitergehende biologischen Reinigung als Vollbehandlung von Niederschlagsabflüssen ist zwar möglich, befindet sich derzeit jedoch noch im Stadium von Einzellösungen (Baeder-Bederski & Richter, 2020).

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in BVT 19 der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen zugestanden wird, dass die Maßgaben zur Optimierung des Wasserverbrauchs bzw. zur Reduktion der anfallenden Abwassermengen im Bestand nur eingeschränkt möglich sind. In BVT 6 der BVT-Schlussfolgerungen zur Intensivtierhaltung wird im Hinblick auf die Trennung des nicht verunreinigten Regenwassers von behandlungsbedürftigen Abwasserströmen ausgeführt, dass dies „möglicherweise nicht für bestehende landwirtschaftliche Betriebe anwendbar“ ist.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum „bestehende Anlagen“ im Kontext dieser Verordnung keine Würdigung erfahren. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Maßgaben des Absatzes 1 Nr. 2 bei Gülle-vergärenden Biogasanlagen, die in aller Regel im Kontext von bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben errichtet wurden, problemlos umsetzbar sind.

Übergangs- oder Ausnahmeregelungen für bestehende Anlagen im Hinblick auf die Umsetzung der Maßgaben des Abschnittes B, können im vorliegenden Entwurf zumindest nicht identifiziert werden, wären aber nach diesseitigem Verständnis erforderlich.

In einem ersten Schritt sollten daher Maßnahmen im Bestand zur tatsächlichen Verringerung des Abwasseraufkommens in Form einer sicheren Trennkanalisation bzw. selbsttätigen Sicherheitseinrichtungen angereizt werden.

Zu Absatz 2

Die Umsetzung der in Absatz 2 aufgezählten Maßnahmen sind für Biogasanlagen bereits vollständig über die TA Luft 2021 sowie die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe sichergestellt.

Die Tatsache, dass eine Maßnahme unterschiedlichen Zielen (hier: Immissionsschutz & Abwasservermeidung & Gewässerschutz) Rechnung tragen kann, macht eine Wiederholung derselben Anforderungen in jedem einzelnen Rechtsbereich mehr als entbehrlich.

Bezugnehmend auf die Vorbemerkung ist an dieser Stelle eine Entschlackung der Norm geboten.

C Anforderungen für die Einleitstelle - Einleitwerte

Änderungsvorschlag:

Abschnitt C Absatz 1

„(1) An das Abwasser werden für die Einleitstelle in das Gewässer folgende Anforderungen gestellt:

Parameter	Einheit	qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunde-Mischprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	180 ¹
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	mg/l	60 ¹
<u>BSB₅</u>	<u>mg/l</u>	<u>20²</u>
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l	60
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	mg/l	25 ³
Phosphor, gesamt	mg/l	20
Kohlenwasserstoffe, gesamt	mg/l	10,0
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})		2

¹ Überwacht wird entweder der Parameter TOC oder der CSB. Die TOC-Überwachung ist zu bevorzugen, weil dafür keine stark toxischen Verbindungen verwendet werden. (siehe BVT 7 aus den BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung)

² Ersatzparameter bei erhöhten CSB-Werten und TOC/CSB-Reinigungsleistung $\geq 95\%$ im Jahresdurchschnitt auf Grund erhöhtem Anteil biogener refraktärer Kohlenstoffverbindungen $> 5 \text{ g/l}$

³ Ein für den Stickstoff (gesamt) festgesetzter Wert gilt auch als eingehalten, wenn er als "gesamter gebundener Stickstoff (TN_b)" bestimmt und eingehalten wird."

Aufnahme BSB₅ als Ersatzparameter

Die in den Anlagen verarbeiteten Stoffe sind unterschiedlichster Herkunft und in der Regel „Naturstoffe“ wechselnder Zusammensetzung.

Beachtet werden müssen die Stoffe im Abwasser mit einem höheren Anteil an biologisch nur schwer abbaubarem Kohlenstoffverbindungen. Auch nach biologischer Abwasserbehandlung führen diese biogenen refraktären Kohlenstoffverbindungen zu einem erhöhten CSB, bei gleichzeitig niedrigem BSB₅. Der biologische Sauerstoffbedarf BSB₅ sollte daher bei Überschreitung CSB/TOC alternativ als Parameter herangezogen werden können. Voraussetzung für die Anwendung eines Ersatzparameters BSB₅ ist eine durchschnittliche Reinigungsleistung (gleitendes Jahresmittel) von mindestens 95% des CSB bzw. TOC.

D Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

Zu Absatz 2

Nach diesseitigem Verständnis ist der Begriff „Bereich“ entbehrlich und sollte gestrichen werden.

Zu Absatz 3

Die Anforderungen des Absatzes 2 gelten explizit für Anlagen eines Bereiches nach Teil A Absatz 1 Nummer 3,4 und Nummer 5 – also nicht für Biogasanlagen.

In Absatz 3 wird – allerdings ohne Einschränkung - gefordert, dass Betreiber bei wesentlicher Änderung der Abwasserbeschaffenheit und mindestens alle zwei Jahre die Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 2 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3 der Behörde gegenüber nachzuweisen hat.

Wir gehen davon aus, dass sich Absatz 3 auf die in Absatz 2 ausgewiesenen Anlagentypen bezieht. Es wird daher eine entsprechende Klarstellung vorgeschlagen.

Änderungsvorschlag:

Abschnitt D Absatz 3:

„(3) ~~Der~~ Betreiber von Anlagen nach Teil A Absatz 1 Nummer 3, 4 und Nummer 5 ~~hat~~ haben bei wesentlichen Änderungen der Abwasserbeschaffenheit, mindestens jedoch alle zwei Jahre, die Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3 gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Der Betreiber teilt den Zeitpunkt der Probenahme für den Nachweis der zuständigen Behörde rechtzeitig vorher mit. Die zuständige Behörde kann einen abweichenden Zeitpunkt festlegen. Ein Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3 ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem anderen Abwasser um Abwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen handelt oder wenn aufgrund der Zusammensetzung des Abwassers die Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3 sicher zu erwarten ist.“

F Anforderungen für vorhandene Einleitungen - Übergangsvorschriften

Die Übergangsfristen für Anlagen, die schon jetzt eine Abwasserverwertung, -behandlung und ggf. Einleitung besitzen, die aber den Anforderungen dieses Anhangs nicht genügen - da mit dieser Änderungsverordnung erstmalig erfasst - ist die Übergangsfrist bis zum 17. August 2022 weder haltbar noch verhältnismäßig. Dies gilt umso mehr, als realistischerweise nicht davon auszugehen ist, dass die hier vorgelegte Änderung noch vor dem 17.8.2022 in Kraft treten wird.

Anlagen, die erstmalig vom Anwendungsbereich erfasst werden, benötigen eine ausreichend bemessene Übergangsfrist. Hierbei müssen die realen Planungs-, Genehmigungs- und Realisierungszeiten beachtet werden – hier: mindestens(!) 5 Jahre.

Der Fachverband Biogas e.V. ist sich durchaus bewusst, warum das Datum 17.8.2022 gewählt wurde bzw. zu wählen ist. Aber: in der Vergangenheit liegende „Übergangsfristen“ sind nicht akzeptabel.

Auf die Vorbemerkung wird an dieser Stelle noch einmal nachdrücklich hingewiesen.

Erfüllungsaufwand für Anlagen zur Vergärung und Mitvergärung von Bioabfall und Gülle

Zum Erfüllungsaufwand des Anhang 23 heißt es, dass auf Abfrage des UBA unter den Bundesländern nicht alle Länder Daten geliefert haben. Deshalb wurden auf der Grundlage der Bevölkerung der Bundesländer die Biogasanlagenzahlen auf die gesamte BRD hochgerechnet. Diese Herangehensweise kann nach diesseitigem Verständnis keine belastbaren Zahlen hervorbringen. Biogasanlagen sind keine Kläranlagen, deren Zahl man sich über Einwohnerzahlen nähern kann!

Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen, müssen im Internet veröffentlicht werden. Eine vom Fachverband Biogas e.V. durchgeführte Online-Recherche (die auch dem UBA vorliegt) kam auf 239 IED Biogasanlagen (Stand Dezember 2020) – die Differenz zu den 211 im vorliegenden Entwurf angenommen Anlagen entspricht übrigens fast genau der Zahl an IED Biogasanlagen in den Bundesländern, die keine Daten geliefert haben.

Eine deutlich größere Abweichung ergibt sich aus Recherchen des Fachverbandes Biogas e.V. zu den im Entwurf ausgewiesenen 2.381 vom Anwendungsbereich erfassten nicht IED Anlagen. Diese Zahl ist deutlich zu niedrig. Nach Abschätzung des Fachverbandes Biogas e.V. sind es etwa doppelt so viele.

- Der DBFZ Report Nr. 30 weist bereits für das Jahr 2015 (basierend auf Angaben des Statistischen Bundesamtes) 337 Biogasanlagen aus, die der Nr. 8.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen waren. In Rechnung stellend, dass diese Zahlen vor 7-8 Jahren erhoben wurden und unter der Annahme eines moderaten Zubaus dieses Anlagentyps, ist von aktuell etwa 350 Abfallvergärungsanlagen auszugehen.
- Da die untere Schwelle für eine Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG (mit einer Tagesdurchsatzkapazität an Inputstoffen von 10 Tonnen (Anhang 1 Nr. 8.6.2.2 der 4. BImSchV) relativ niedrig ist, ist davon auszugehen, dass alle diese 350 Anlagen auch genehmigungsbedürftig sind.
- Unter diesen 350 Abfallanlagen, sind nach Internetrecherchen des FVB aus 2020 73 IED Anlagen.
- Auf der Internetpräsenz des BMEL steht weiterhin eine Liste von u.a. nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. G der VO (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Betrieben zur Verfügung. Im Abschnitt VI dieser Liste sind die Biogasanlagen ausgewiesen, die Gülle und/oder tierische Nebenprodukte mit-/vergären.

Die Zahl dieser Biogasanlagen beläuft sich auf 7.381 (Stand November 2020).

- Zieht man – unter der Annahme, dass alle Abfallvergärungsanlagen auch tierische Nebenprodukte einsetzen - die 350 Abfallanlagen von den 7.381 gelisteten Tierische Nebenprodukte vergärenden Anlagen ab, verbleiben 7.031 Biogasanlagen. Diese Anlagen können dem unter Anhang 1 Nr. 8.6.3 der 4. BImSchV benannten Anlagentyp zugeordnet werden: Gülle-vergärende Biogasanlagen.
- Von diesen 7.031 Gülle-(mit)vergärenden Biogasanlagen sind gemäß der Internetrecherche des FVB 156 IED Anlagen.
- Um sich der Zahl der nach 8.6.3.2 genehmigungsbedürftigen Anlagen zu nähern, werden von den verbleibenden 6.875 Anlagen 940 Anlagen¹ definitiv nicht genehmigungsbedürftige Güllekleinanlagen in Abzug gebracht. Bei den restlichen 5.935 Anlagen wird – basierend auf Erfahrungswerten – angenommen, dass von ihnen 80% genehmigungsbedürftig nach BImSchG sind – also 4.748 Anlagen.

¹ Zahl setzt sich auch laut DBFZ Report Nr. 30 aus 560 Güllekleinanlagen Ende 2016 + 90% (= 380) des Anlagenzubaus 2017 bis einschließlich 2020 zusammen.

Stellungnahme

9. Juni 2022



Das sind doppelt so viele Biogasanlagen wie für die Bestimmung des Erfüllungsaufwandes zugrunde gelegt wurden.

Fachverband Biogas e.V.

Referat Genehmigung

EUREF-Campus 16

10829 Berlin